



Beitragsreglement

Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zum allgemeinen Teil der Statuten und bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Beitragsreglement und dem allgemeinen Teil der Statuten gehen die Bestimmungen des allgemeinen Teils vor. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Ein Beitragsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Es besteht aus 12 Kalendermonaten und startet jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)

Aktive Damen und Herren.....	280.00
Senioren 30+ / 40+ / 50+.....	240.00
Junioren / Juniorinnen A, B, C.....	230.00
Junioren / Juniorinnen D und E.....	170.00
Junioren / Juniorinnen F und G.....	160.00
Passivmitglieder.....	20.00

Gebühren¹

Nebst den ordentlichen Mitgliederbeiträgen werden folgende Gebühren erhoben:

Eintrittsgebühr (einmalig pro aktiver Spieler).....	30.00
Trikotreinigungsbeitrag (jährlich pro aktiver Spieler).....	60.00
Mahngebühr für Jahresbeitrag und Gebühren (pro schriftliche Mahnung).....	20.00
Unentschuldigte Absenz von Stimmberechtigten an der Generalversammlung.....	30.00

Die durch den Fussballverband (SFV, FVNWS) auferlegten Bussen für Verwarnungen, Platzverweise etc. sind durch die betroffenen Spieler bzw. Trainer selbst zu begleichen.

¹ Kompetenz für die Festlegung liegt beim Vorstand. Die Eintrittsgebühr wird grundsätzlich für die Deckung der externen Gebühren (SFV, FVNWS) erhoben und richtet sich daher nach der Gebührenordnung der Verbände.

Zahlungstermin

Die Jahresbeiträge einschliesslich Gebühren sind jeweils spätestens bis zum 30. September zu bezahlen. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch den Finanzchef.

Bei Zahlungsver säumnis erfolgt – nach vorgängiger mündlicher Zahlungserinnerung durch den jeweiligen Trainer und/oder Verantwortlichen der entsprechenden Kategorie – eine einmalige schriftliche Mahnung durch den Finanzchef an den Spieler.

Mitglieder mit Spielerlizenz des SFV, die den vollständigen Jahresbeitrag bis zum 15. Oktober nicht einbezahlt haben oder keine bereits laufende Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzchef vereinbart haben, sind ab diesem Datum solange von offiziellen Spielen – das sind durch den Verband angesetzte Cup-, Meisterschafts- und Trainingsspiele – sowie internen Turnieren ausgeschlossen, bis der Zahlungseingang durch ein Mitglied des Vorstands bestätigt wird. Der Finanzchef teilt die betroffenen Spielernamen dem Verantwortlichen Spielbetriebskommission mit, welcher die Durchführung der Disziplinar massnahme sicherstellt.

Eintritt

Neu eintretende Mitglieder mit Spielerlizenz des SFV bezahlen den vollen Jahresbeitrag zuzüglich der Eintrittsgebühr. Bei Eintritt nach Abschluss der Herbstrunde wird je 50 % Ermässigung auf den Mitglieder- und Trikotreinigungsbeiträgen gewährt. Als Eintrittsdatum gilt das Einreichungsdatum der Spielerlizenz, frühestens jedoch das Datum des Zahlungseingangs der fälligen Beiträge und Gebühren.

Für Passivmitglieder gilt als Eintrittsdatum das Datum der Generalversammlung, an welcher die Aufnahme bestätigt wird. Für Funktionäre ohne anderen Mitgliederstatus gilt als Eintrittsdatum entweder der Zeitpunkt des Vertragsbeginns (z. B. Trainer) oder das Datum der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand.

Austritt

Die Zustimmung zu einem Transfer gesuch erfolgt nur, wenn der austretende Spieler keine offenen Rechnungen gegenüber dem FC Lausen 72 mehr hat.

Übertritte

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind nur auf Ende einer Saison möglich. Bei Junioren ergibt sich der Übertritt ohne weiteres mit dem Erreichen der Altersgrenze. Alle übrigen Mutationen sind dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 20. September 2019 genehmigt und tritt ab dem 1. Juli 2019 in Kraft.

Lausen, den 20. September 2019

Präsident

Vizepräsident